

## WICHTIGE INFORMATION!

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an den Pflegestützpunkt Regensburg unter: (0941) 507-95435, (0941) 507-95436, -95437

oder an die Fachstelle für pflegende Angehörige unter: (0941) 507-1549 oder (0941) 507-4952.

### Aktualisierung der Seite 30 im Wegweiser Pflege und Wohnen

Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz (PUEG) sind Leistungsverbesserungen auf den Weg gebracht worden. In diesem Beiblatt möchten wir Sie über einige wesentliche Veränderungen für Betroffene sowie deren Zu- und Angehörige informieren.

### Übersicht über relevante Leistungsänderungen ab 01. Januar 2024:

- Jährlicher Anspruch auf 10 Tage Pflegeunterstützungsgeld im Rahmen der kurzzeitigen Arbeitsverhinderung für pflegende Angehörige (sehen Sie hierzu auch die Seiten 65 ff. in der Broschüre)
- Erhöhung von Pflegegeld und Sachleistungen um jeweils 5% (weitere Informationen folgen auf dem Beiblatt).
- Erhöhung des Leistungszuschlags bei vollstationärer Pflege (nachstehend folgen weitergehende Informationen)
- Gemeinsamer Jahresbetrag für Pflegebedürftige unter 25 Jahren mit Pflegegrad 4 oder 5

### Ambulante Leistungen ab 1. Januar 2024 im Überblick:

Pflege-grad	Pflege-geld pro Monat	Pflege-sach-leistung pro Monat	Verhin-derungs-pflege pro Jahr	Kurzzeit-pflege pro Jahr	Tages-pflege pro Monat
1	-	-	-	-	-
2	332 €	761 €	1.612 €	1.774 €	689 €
3	573 €	1.432 €	1.612 €	1.774 €	1.298 €
4	765 €	1.778 €	1.612 €	1.774 €	1.612 €
5	947 €	2.200 €	1.612 €	1.774 €	1.995 €

#### IMPRESSUM:

Herausgeber, Layout, Druck: Stadt Regensburg, Seniorenamt,  
Johann-Hösl-Straße 11, 93053 Regensburg  
Stand: 01/2024

## Änderungen der vollstationären Pflege

Der Leistungszuschlag für vollstationäre Pflege (§ 43c SGB XI) erhöht sich ab 01. Januar 2024

- im ersten Jahr von 5% auf 15%
- im zweiten Jahr von 25% auf 30%
- im dritten Jahr von 45% auf 50%
- im vierten Jahr von 70% auf 75%.

## Stationäre Leistungen im Überblick

Pflegegrad 1	125 € pro Monat
Pflegegrad 2	770 € pro Monat
Pflegegrad 3	1.262 € pro Monat
Pflegegrad 4	1.775 € pro Monat
Pflegegrad 5	2.005 € pro Monat

**Seit 01.07.2023 ist § 142a SGB XI in Kraft, in dem geregelt ist, wann die Begutachtung durch den Medizinischen Dienst (MD) per Telefon untersagt ist:**

**Die Begutachtung per strukturiertem Telefoninterview ist in nachstehenden Fällen ausgeschlossen (§ 142a Abs. 2 SGB XI):**

- erstmalige Prüfung, ob die Voraussetzungen der Pflegebedürftigkeit erfüllt sind und welcher Pflegegrad vorliegt,
- bei erneuter Begutachtung aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Entscheidung der Pflegekasse zum festgestellten Pflegegrad,
- es geht um die Prüfung der Pflegebedürftigkeit von Kindern oder
- das Ergebnis der Begutachtung unmittelbar vorangegangenen Begutachtung war, dass Pflegebedürftigkeit im Sinne des § 14 Abs. 1 SGB XI nicht vorliegt.

Zudem wird in §142a Abs. 4 SGB XI klargestellt, dass die persönliche Pflegebegutachtung verpflichtend ist, wenn der Klient es wünscht.

## Ausblick der Leistungsänderungen des PUEG ab 2025:

<b>01.01.2025</b>	Anstieg aller Leistungsbeträge der Pflegeversicherung – sowohl im häuslichen wie auch im teil- und vollstationären Bereich – in Höhe von 4,5 Prozent. Auch das Pflegegeld und die ambulanten Sachleistungen steigen mit diesem Schritt nochmals um 4,5 Prozent an.
<b>01.07.2025</b>	Gemeinsamer Jahresbetrag für Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (gemäß einem neuen § 42a SGB XI): für Verhinderungs- und Kurzzeitpflege steht künftig ein kalenderjährlicher Gesamtleistungsbetrag von bis zu 3.539 € zur Verfügung, der flexibel für beide Leistungsarten eingesetzt werden kann. Die zeitliche Höchstdauer der Verhinderungspflege wird auf bis zu acht Wochen im Kalenderjahr angehoben und damit der zeitlichen Höchstdauer der Kurzzeitpflege angeglichen. Gleiches gilt für den Zeitraum der hälftigen Fortzahlung eines zuvor bezogenen (anteiligen) Pflegegeldes sowohl während der Verhinderungspflege als auch während der Kurzzeitpflege. Zudem entfällt ab dem 1. Juli 2025 das Erfordernis einer sechsmonatigen Vorpflegezeit vor der erstmaligen Inanspruchnahme von Verhinderungspflege.
<b>01.01.2028</b>	Geplante Erhöhung sämtlicher Leistungsbeträge der Pflegeversicherung. Die Erhöhung orientiert sich am Anstieg der Kerninflationsrate in den drei vorausgehenden Kalenderjahren.